

Konzept zur Gestaltung von Gottesdiensten in der Evangelischen Freikirche Hohenloh

Im Zuge der Corona-Pandemie einigten sich die Bundesregierung und die Landesvertretungen Anfang März 2020 auf eine strenge Ausgangs- und Kontaktbeschränkung. Diese Entscheidung hatte auch unmittelbare Auswirkungen auf die örtlichen Kirchengemeinden und die von ihnen durchgeführten Gottesdienste. So wurden bereits ab Mitte März sämtliche (Präsenz)Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen bis auf Weiteres abgesagt.

Ende April kündigte die Landesregierung NRW an, ab dem 01. Mai wieder öffentliche (Präsenz)Gottesdienste zu erlauben. Hierzu wurden entsprechende Verordnungen verabschiedet. Grundvoraussetzung für die Wiederaufnahme der Gottesdienste waren entsprechende Corona-Schutzkonzepte zur Beachtung des Infektionsschutzes.

Die Evangelische Freikirche Hohenloh stellte entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ein Corona-Schutzkonzept und legte es der zuständigen Behörde zur Genehmigung vor. Dieses Corona-Schutzkonzept war die Grundlage zur Durchführung der bisherigen Gemeindeveranstaltungen,

Der Kreis Lippe gab am 15. Oktober 2020 eine „Handlungsempfehlungen für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen zur Religionsausübung“ heraus.

Diese Handlungsempfehlung ist die Grundlage für die Überarbeitung des Corona-Schutzkonzepts der Evangelischen Freikirche Hohenloh.

Präambel

„Mit Freude Gott ehren und Menschen dienen“, so lautet das Ziel der Evangelischen Freikirche Hohenloh. Als mit Gott und Menschen versöhnte Gemeinschaft leben wir in Fürsorge füreinander. Dabei gilt für uns im Wesentlichen die Einheit, im Nebensächlichen die Freiheit, in allem die Liebe.

Den Mittelpunkt der Gemeinde bilden die Gottesdienste am Sonntag und an den christlichen Feiertagen. In der Evangelischen Freikirche Hohenloh sind uns zwei Richtungen des Gottesdienstes wichtig:

- die vertikale, also die Ausrichtung auf Jesus. Dabei geht es um eine persönliche Beziehung zu Gott. Gott anzubeten, geistlich zu wachsen, ermutigt und ermahnt zu werden, auf Gott und sein Wort, die Bibel, zu hören sowie
- die horizontale, also die Ausrichtung zu anderen Menschen. Über Gott zu reden, füreinander da zu sein, Freude und Leid zu teilen, für den Alltag zu lernen.

Zu den zentralen Aspekten des Gemeindelebens gehören außerdem der Gottesdienst mit Gebet und Bibelbetrachtung jeweils am Mittwoch und der Jugendgottesdienst am Freitag. Die Gottesdienste sowie Gruppenangebote für Menschen aller Altersstufen (Kinder- und Jungscharstunden, Teeniestreffs, Hauskreise, Seniorentreffs, Frauen- und Männerabende und andere) und zahlreiche Proben unterschiedlicher Chöre und Musikgruppen sind für uns Ausdruck der Anbetung Gottes sowie

der Gemeinschaft untereinander und Bestandteil des Gemeindelebens (vgl. *Die Bibel: Apostelgeschichte 2,42.46; 5,42; Hebräer 10,23-25*).

Wir sind unserem Herrn und Gott dankbar, dass auch unter den Bedingungen der Pandemie Gottesdienste möglich sind. Um in dieser Situation verantwortungsvoll zu handeln und die Maßnahmen zum Schutz der Gottesdienstbesucher vor Ansteckungen und der Ausbreitung des Coronavirus umzusetzen, werden Vorkehrungen zur Einhaltung des Abstandes und anderer Hygieneauflagen getroffen.

Allgemeine Grundlage in diesem Zusammenhang sind die Regeln, Maßnahmen und Verordnungen der Bundesregierung sowie der Landesregierung NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese sind ebenso wie die folgenden Selbstverpflichtungen einzuhalten, die die staatlichen Vorgaben mit Bezug auf die Gottesdienste ergänzen (vgl. *Die Bibel: Römer 13,1-14; Apostelgeschichte 4,19; 5,29; Daniel 3,18; 6,11*).

Selbstverpflichtung für die Gottesdienste der Evangelischen Freikirche Hohenloh in Detmold

Allgemein

- Dieses Corona-Schutzkonzept beschreibt die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten, Taufgottesdiensten, Abendmahl-Gottesdiensten, Gottesdiensten mit Gebet und Bibelbetrachtung, Jugendgottesdiensten, Trauergottesdiensten und Hochzeiten im Gemeindezentrum. Die in der CoronaSchVO NRW hierzu weiterführenden Regelungen bleiben davon unberührt.
- Alle Veranstaltungen außerhalb der oben aufgezählten Gottesdienste werden, unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens, gesondert betrachtet und anhand entsprechender Corona-Schutzkonzepte durchgeführt.
- Dieses Corona-Schutzkonzept wird regelmäßig auf Aktualität geprüft und an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen angepasst. Anpassungen werden der zuständigen Behörde zur Abstimmung vorgelegt.
- Im Zuge der Corona-Pandemie werden, unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens, alle Gemeindeveranstaltungen regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit überprüft. Wenn möglich oder notwendig, werden entsprechende Veranstaltungen verschoben oder abgesagt.
- Es wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass Menschen, die Symptome einer Virenerkrankung aufweisen (**wie z.B. Husten, Fieber, Müdigkeit, Atembeschwerden usw.**) dringend gebeten werden, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten.
- Die Regelung der Zu- und Abgänge, die Trennung der Sitzplätze sowie die Aufgaben der (Gemeindemitarbeiter) Ordner werden in einer separaten Anlage beschrieben.

- Die Übertragung von Gottesdiensten per Livestream wird weiterhin angeboten, damit Personen, die verhindert sind und ggf. Risikogruppen angehören, leichter zu Hause bleiben können.
- Für die Seelsorge an Kranken und Heimbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wo immer es möglich ist, ist die Seelsorge an kranken, einsamen oder sterbenden Menschen ein vorrangiger Dienst.

Abstandsgebot

- Auf dem gesamten Gelände des Gemeindezentrums (auf dem Parkplatz sowie in den Gebäuden) muss grundsätzlich zu Personen, die nicht aus der gleichen häuslichen Gemeinschaft kommen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur entsprechend der aktuell geltenden Coronavirus-Schutzverordnung des Landes NRW zulässig und wird in den nachfolgenden Abschnitten näher beschrieben.

Mund-Nasen-Bedeckung

- Auf dem gesamten Gelände des Gemeindezentrums (auf dem Parkplatz sowie in den Gebäuden), ist ein eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- Die zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verpflichteten Personen ergeben sich aus der jeweils aktuell geltenden Coronavirus-Schutzverordnung des Landes NRW.
- Das Ablegen der Mund-Nase-Bedeckung ist in den nachfolgenden Abschnitten (Sitzplätze und Bühne) beschrieben.

Anfahrt und Abfahrt

- Die An- und Abfahrt erfolgen, wenn möglich einzeln bzw. mit Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- Ansammlungen vor dem Gebäude und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden (sowohl bei der Anfahrt als auch bei der Abfahrt).

Eingang und Ausgang

- An den Eingängen werden Desinfektionsmittelspender bereitgestellt. Besucher werden durch Hinweisschilder darum gebeten, diese zu benutzen.
- Beim Hinein- und Hinausgehen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren **und** eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Auf Händeschütteln, Umarmungen usw. ist zu verzichten. Hinweisschilder weisen darauf hin.
- Um Begegnungskontakte zu vermeiden, werden die Besucher in einem Einbahnstraßensystem in die Räumlichsten hinein sowie wieder hinausgeleitet. Markierungen am Boden helfen den Besuchern bei der Orientierung.
- An den Zu- bzw. Ausgängen stehen Gemeindemitarbeiter (Ordner), die das Kommen und Gehen der Besucher begleiten und ordnen.
- Bis zum Beginn des Gottesdienstes sowie nach dem Ende des Gottesdienstes werden die Türen nach Möglichkeit offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird.

Hinweisschilder

- An den Eingängen und innerhalb der Gebäude weisen Hinweisschilder darauf hin, dass
 - ... ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten ist,
 - ... auf Händeschütteln zu verzichten ist,
 - ... eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist,
 - ... sich die Hände zu reinigen (waschen oder desinfizieren) sind
 - ... die Allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten sind
 - ... der Aufzug mit maximal einer Person zu benutzen ist und
- Markierungen auf dem Boden helfen bei der Einhaltung des Mindestabstandes.
- Pfeile auf dem Boden helfen bei der Orientierung im Einbahnstraßensystem.

Rückverfolgbarkeit

- Für die Gottesdienste wird eine besondere Rückverfolgbarkeit gemäß der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW gewährleistet.
 - Dazu sind alle Sitzplätze im Saal, in den Kinderzimmern und dem Glasgang mit Sitzplatznummern versehen.
 - Am Eingang werden allen Gottesdienstbesuchern Vordrucke zur Erfassung der Kontaktdaten (Name, Adresse, Erreichbarkeit, Sitzplatznummer) bereitgestellt. Diese Vordrucke werden am Sitzplatz von jedem Besucher ausgefüllt.
 - Nach dem Gottesdienst werden alle Vordrucke am Ausgang wieder eingesammelt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.

Sitzplätze

- Die Sitzplätze werden von den Ordnern zugewiesen. Dabei sollten häusliche Gemeinschaften bzw. Personengruppen nach § 2 Abs. 2 CoronaSchVO zusammensitzen.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung darf am Sitzplatz abgelegt werden. Es ist jedem Gast überlassen, die Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Gottesdienstes zu tragen.
- Alle Sitzplätze sind mit Nummern versehen und können den Besuchern zugeordnet werden.

Besucher (Höchstteilnehmerzahl)

- In der aktuell geltenden CoronaSchVO ist keine Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste vorgesehen. Das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen ist jedoch zu berücksichtigen.
- Die Höchstteilnehmerzahlen ergeben sich aus den Abstandsregelungen der CoronaSchVO.

Auf der Bühne...

- ... ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen (auf der Bühne) einzuhalten.
- ... gilt eine Einbahnstraßenführung (entsprechende Bodenmarkierungen)
- ... kann bei Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Sängern auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (auch bei Gesang) verzichtet werden.
- ... muss bei Gesang ein Mindestabstand von vier Metern zum Publikum eingehalten werden.
- ... haben sich alle Personen vor erstmaligem Betreten der Bühne die Hände zu desinfizieren bzw. gründlich zu waschen.
- ... sind nach dem Gottesdienst alle genutzten Mikrofone sowie gemeindeeigenen Musikinstrumente gründlich zu reinigen.

Gesang

- Beim Gemeindegesang soll die Gemeinde eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Während des Gemeindegesangs ist für eine Durchlüftung zu sorgen.
- Die Anzahl an Liedern durch Solo- oder Gruppenbeiträge auf der Bühne ist nicht begrenzt.
- Die Größe von Chören bzw. Gesangsgruppen darf, die nach CoronaSchVO zulässigen Gruppengrößen nicht überschreiten.

Abendmahl

- Bei der Vorbereitung des Abendmahls ist besonders auf Hygiene (Hände waschen bzw. desinfizieren) zu achten.
- Die Abstands- und Hygieneregeln sind von den Teilnehmern in besonderer Weise zu beachten.
- Es darf kein Gemeinschaftskelch benutzt werden.
- Die austeilende Person hat vor der Ausgabe die Hände zu desinfizieren und während der Ausgabe eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei der Ausgabe ist die Hand des Empfangenden nicht zu berühren.

Taufe

- Bei der Taufe sind die Regelungen der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO sowie die Handlungsempfehlungen des Kreises Lippe zu beachten.

Lüften

- Der Gemeindesaal ist mit einer raumlufttechnischen Anlage mit Außenluftzufuhr ausgestattet. Das Raumklima wird über Sensoren reguliert und gesteuert.
- Vor und nach dem Gottesdienst ist der Raum umfangreich zu lüften.
- Während des Gottesdienstes soll regelmäßig gelüftet werden. Dieses kann durch das Öffnen der Fenster sowie durch die raumlufttechnische Anlage erfolgen.

Reinigung

- Die Türklinken und andere häufig berührte Gegenstände werden nach jedem Gottesdienst gründlich gereinigt.

Epilog

Auch in dieser herausfordernden Zeit wissen wir uns von unserem Herrn und Gott getragen und beten für die Verantwortlichen im Gesundheitswesen, in der Pflege, in der Politik und Wirtschaft. Wir beten für Ärzte, Pflegekräfte, Gesundheitsämter, für Erkrankte, indirekt Betroffene und die Anliegen der Gemeinde und Gemeindemitglieder.

Detmold, den 05. November 2020